

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses
Band: 1 (1855-1860)
Heft: 3-1

Artikel: Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitten in den erstgenannten Waldungen erhebt sich auf einem sich aufthürmenden Felsen die Burgruine von Waldeck, rings herum von einem ansehnlichen Bezirke von Wiesen, Weid und Waldung umgeben und mit Steinen abgegrenzt, welche ebenfalls auf der Seite gegen Waldeck das Wappen von Reichenstein, sowie auf der andern das von Leimen tragen. Es waren also die von Reichenstein auch Eigenthümer von Waldeck und dessen Bezirk. Schaut man endlich vom Burgstalle Reineck auf dem westlichen Ende des bogenartigen Rückens des Landskronberges südwärts in den oft berührten Wald von Leimen herüber, so bemerkt man einen schon natürlich sich ausscheidenden Theil dieses Waldes, der jetzt Partikulargut ist; auch diesen Theil umzieht eine Marklinie, deren Steine gegen den ausgeschiedenen Theil das Wappen von Reichenstein tragen, sowie auf der andern Seite das von Leimen, was zu der Vermuthung Anlass gibt, dass dieser Theil vielleicht zu der Burg Reineck und beide den ehemaligen Herrn von Reichenstein gehörten. — Zu bemerken ist noch, dass in den genannten Grenzlilien im Wald zwischen Roderstorf und Oltingen und im Wald zwischen Roderstorf und Leimen einige sehr alte Steine eine solche Form oder Richtung haben, dass sie nebst der allgemeinen Grenzrichtung noch besondere Abstecher in unsere Grenze hinein zu beurkunden scheinen, deren Gegensteine und Bedeutung aber noch zu suchen wären. Vielleicht, dass sie gewisse Gwidem oder Domainen in unsere Grenzen hinüber angedeutet und ausgeschieden hatten.

Lasst uns für jetzt das Fernere übergehen und uns alsobald auf den äussersten Theil unserer Grenze zwischen Basseland und Frankreich bei Allschwil ²⁾ begeben. Gehen wir da der Marklinie nach und um den Bann von Hägenheim ²⁾ herum, so finden wir da an geborgenen Stellen auf den alten noch unversehrten Marksteinen gegen letztgenannten Bann das Wappen der ehemaligen Herren von Berenfels, deren alte Burgruinen oberhalb dem Schloss Angenstein bei Tuggingen sich befinden, und werden dadurch richtig belehrt, dass Hägenheim, und zwar vor noch nicht gar langer Zeit, den Herren von Berenfels gehörte. Doch an diesem sei, wenigstens einstweilen, genug, um zu zeigen, dass Marksteine oft von historischer Bedeutung und interessante Urkunden sind.

A. D.

Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg.

Durch höchst verdankenswerthe Mittheilung^e des Herrn Dr. Th. Hug in Schaffhausen ist uns vor Kurzem eine bisher unbekannte Urkunde des Grafen (nachmaligen Königs) Rudolf von Habsburg, d. d. Laupen 26. Febr. 1268, zu Gesichte gekommen, deren Wortlaut wir nachstehend mittheilen:

*Nos Ruodolfus Comes de Habisburc Alsatie Lantgravius notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod nos domino Ulrico de Maggenberc civi de Fri-
burgo in Oihetlanden Advocatiam in Altirswile Gerunwile Hunbrechtswende Erchelen-
berc Midenwile, et quicquid Advocatie habemus ab alia parte fluxii Sensun, que ad
castrum Graseburc pertinere dinoscitur, libere concessimus a nobis et nostris heredibus
feodali titulo perpetuo possidendum. Et de evictione dicte advocatie pro nobis et nos-*

²⁾ Sollten nicht „Alschwyler“ und „Hegenheim“ geschrieben werden.

tris heredibus dicto de Maggenberc et suis heredibus bona fide cavere promissimus in futurum. In cujus rei testimonium presentes litteras sibi dedimus sigilli nostri munimine roboratas. Datum Lopon. Anno domini M^oCC^oLXVII^o Dominica Invocavit.

Geschrieben mit hübscher kleiner Schrift auf einen Streifen von Pergamen findet sich dieser Brief im Besitze eines Privatmannes in Schaffhausen. An dem Briefe hängt des Grafen bekanntes Reitersiegel in Wachs, zwar theilweise abgebröckelt; von der Umschrift: S . COMIT . RVD . D . HABESB . LANTGRAVII . ALSATIE . sind nur die hier unterstrichenen Buchstaben noch sichtbar.

Von dem gelehrten Biographen Peters II. von Savoyen, Herrn Obersten Wurstenberger, dem wir eine Abschrift dieser Urkunde mittheilten, erhalten wir dazu nachstehende gefällige Erläuterungen.

Was vorerst das Datum des Briefes betrifft, so ist dasselbe nach dem in Laupen (Diöcese Lausanne) gebräuchlichen burgundischen oder Annunciationsstyl zu verstehen, d. h. das darin gezählte Jahr 1267 fängt erst mit unserm 25. März 1267 an, und es ist somit die Urkunde, nach heutiger Weise gerechnet, vom Sonntag Invocavit oder **26. Februar 1268** gegeben. Diess passt auch ganz zu den damaligen Verhältnissen. Im Frühjahr 1267 (Dom. Invocavit 6. März) waltete noch Krieg zwischen Peter von Savoyen und Graf Rudolf von Habsburg, und nur durch vorzügliches Waffenglück hätte Letzterer bis nach Laupen geführt werden können, wovon nichts bekannt ist. Nach dem Frieden von Leuenberg vom 8. September 1267 dagegen konnte Graf Rudolf ungehindert nach Laupen kommen. Ulrich von Makenberg, hier noch nicht als Ritter (miles) bezeichnet, erscheint später als solcher, auch vom König Rudolf begünstigt. Den Namen Makenberg führen zwei Schlösser: Alt-Makenberg bei Alterswil, ein verfallener Thurm hoch über dem Felsgestade der Sense, und ein jetzt noch blühender Landsitz bei Tafers. Das Dorf und die Filiationkirche Alterswil, die Weiler und Höfe Erschlenberg oder Eschlenberg, Gerenwil, Umbertschwändi und Niederwil liegen sämmtlich in der Pfarre Tafers, die sich von der Galteren bei Freiburg bis an die Sense erstreckt. Anbelangend die in der Urkunde erwähnten Vogteien entsteht die Frage, mit welchem Rechte Graf Rudolf von Habsburg diese Pertinenzen der Reichsveste Grasburg an Ulrich von Makenberg übertrug. Zu seinen Erbstücken von Graf Hartmann dem ältern von Kiburg her lassen sie sich kaum rechnen. Wären sie Erbgut Anna's von Kiburg, seiner Mündel, so sollte ihrer und seiner Mitvormünder, der Grafen Gottfried von Habsburg und Hugo von Werdenberg, in der Urkunde irgendwie gedacht werden. Sollten diese Vogteien nicht etwa zu denjenigen Kiburgischen Reichslehen gehört haben, die König Richard am 17. Oktober 1263 an Peter von Savoyen verlieh, und die durch den Lauf des Krieges und den Friedensschluss zwischen diesem und Graf Rudolf von Habsburg an Letztern übergegangen sein mögen? Immerhin ein noch zu lösendes Räthsel.

Walther österichers von waltrix vrfech.

Wir verdanken die buchstäbliche Abschrift dieser Urkunde der Gefälligkeit Herrn W. Harders in Schaffhausen, dem wir hiemit unsern besten Dank abstaten. — Sie erscheint übrigens ohne irgend welche Erläuterung und Anmerkung, da in den